



RA Karsten Sommer * Grolmanstr.39 * 10623 Berlin

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Abt. 4 Landwirtschaft und Umwelt
Obere Naturschutzbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Karsten Sommer

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Grolmanstraße 39
10623 Berlin

Zweigstelle: Dietringer Straße 18
87669 Rieden am Forggensee

Tel: 030/28 00 95 - 0

Fax: 030/28 00 95 15

Funk: 0173/20 31 865

mail@kanzleisommer.de
www.kanzleisommer.de

Freitag, 13. Oktober 2023
KS/...

Projekt A 143 - Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Erweiterungsfläche des FFH-Gebiets „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“

Unser Zeichen: KS23-017 NABU Halle (Bitte immer angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich den NABU Regionalverband Halle/Saalkreis e.V., dieser vertreten durch seinen Schatzmeister, Herrn Carsten Friedrich, Große Klausstraße 11, 06108 Halle, in o.g. Angelegenheit anwaltlich vertrete. Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag meines Mandanten beantrage ich,

den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zurück zu nehmen,

hilfsweise,

den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde

L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zu widerrufen,

dazu zunächst oder zumindest hilfsweise,

den Weiterbau und die Inbetriebnahme der durch Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zugelassenen A 143 bis zum Nachweis, dass der Betrieb der A 143 zu keiner Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in den in der folgenden Karte gekennzeichneten „Erweiterungsflächen (FFH)“ führt, zu untersagen,

hilfsweise dazu,

die Inbetriebnahme der durch Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zugelassenen A 143 bis zum Nachweis, dass der Betrieb der A 143 zu keiner Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in den in der folgenden Karte gekennzeichneten „Erweiterungsflächen (FFH)“ führt, zu untersagen,

hilfsweise zu allen vorstehenden Anträgen,

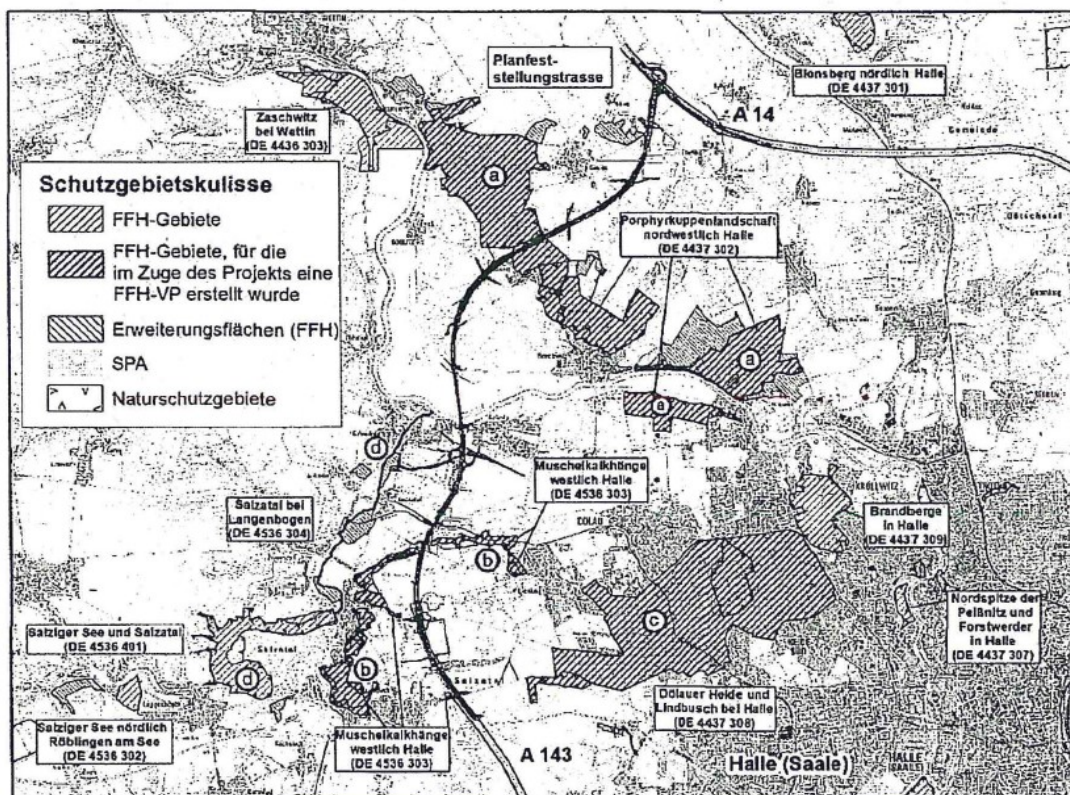
durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es durch den Weiterbau und/oder Betrieb der durch Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt vom 18.5.2005 für das Straßenbauvorhaben Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle-Neustadt (B 80) bis AD Halle-Nord und Ortsumgehung Salzmünde L 159n, sowie den Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 20.3.2018 (Az.:308.6.4-31027-ÄF 16.09) zugelassenen A 143 zu keiner Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in den in der folgenden Karte gekennzeichneten „Erweiterungsflächen (FFH)“ kommt.

Begründung:

Der Antragsteller begehrt als nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltvereinigung effektive Maßnahmen zum Schutz stickstoffempfindlicher FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ vor Stickstoffeinträgen aus einem künftigen Betrieb auf der im Bau befindlichen A 143. Er begehrt Überwachungs-/Aufsichtsmaßnahmen bis hin zu (vollständiger oder teilweiser) Rücknahme oder Widerruf im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG zur Einhaltung der Maßgaben der FFH-Richtlinie.

Nach Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie ist ein Plan oder Projekt, der bzw. das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist und im Anschluss an eine nicht den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechende Untersuchung genehmigt worden ist, vor seiner Ausführung von den zuständigen Behörden einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet zu unterziehen, wenn diese Prüfung die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung dieses Plans oder Projekts zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt, die sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten¹.

Die in der Karte oben mittig westlich der eingezeichneten Trasse der A 143



Karte der Planfeststellungsbehörde (LVWA) mit den Erweiterungsflächen (oben mittig)

¹ EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Waldschlösschenbrücke, Rn. 46, juris.

gekennzeichneten Erweiterungsflächen (FFH) werden nach den planfestgestellten Unterlagen zu einem erheblichen Teil, in dem sich mehrere stickstoffempfindliche Lebensräume, darunter ein prioritärer Lebensraumtyp LRT *6240 befinden, vorhabensbedingt durch zusätzliche Stickstofffrachten über 0,3 kg N/ha/a belastet, während die Vorbelastung bereits den sogen. Critical Load für diesen LRT überschreitet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie wurde für diesen Bereich und die LRT im Planfeststellungsverfahren nicht durchgeführt. Die zuständigen Behörden müssen daher die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Bau und Betrieb der A 143 zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt, die sich im Hinblick auf die Ziele der Habitatrichtlinie erheblich auswirken könnten.

Das Landesverwaltungsamt ist als Planfeststellungsbehörde für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, den Erlass nachträglicher Anordnungen, die Rücknahme oder den Widerruf, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und den allgemeinen Planvollzug zuständig. Da die vorliegend gebotene Durchsetzung des Naturschutzrechts einen Eingriff in den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses voraussetzt und zu nachträglichen Anordnungen oder (vollständiger oder teilweiser) Rücknahme oder Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses führen dürfte, ist die Planfeststellungsbehörde insoweit auch für den Vollzug des Naturschutzrechts zuständig. Daneben steht eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde im LVWA nach § 23 Abs. 2 Satz 3 NatSchG LSA, „Auflagen und Anordnungen durch Verwaltungsakte“ zum Schutz von Natura-2000-Gebieten zu erlassen. Daher richtet der NABU den Antrag hiermit auch an die obere Naturschutzbehörde.

Für das Begehren, Überwachungs-/Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6. UmwRG zur Einhaltung der Maßgaben der FFH-Richtlinie zu ergreifen, wurden gestufte Anträge formuliert, die teils nebeneinander stehen bzw. einander bedingen, teils auch im Verhältnis von Haupt- und Hilfsantrag zueinander stehen. Die ersten beiden Anträge, die auf Rücknahme bzw. Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses gerichtet, sind die weitestgehenden Anträge. Der effektive Schutz der FFH-Gebiets und der Grundsatz einer zeitlich der Zulassung vorangehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung machen aber zur vorübergehenden Sicherung den dritten Antrag auf Untersagung von Weiterbau und Inbetriebnahme der A 143 – und hilfsweise zu diesem den vierten Antrag auf Untersagung der Inbetriebnahme erforderlich. Jedenfalls sind der dritte und vierte Antrag auf Untersagung – auch unabhängig vom weiteren Schicksal der ersten beiden Anträge – erforderlich, um eine Fortsetzung des Verstoßes gegen Art. 6 der FFH-Richtlinie zu unterbinden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der mit dem **Bau** der Autobahn verbundene Eingriffe in LRT unabhängig von den Auswirkungen des Betriebs der Autobahn auf die LRT in der FFH-Erweiterungsfläche unzulässig und damit rechtswidrig ist, wenn sich herausstellt, dass die Autobahn nicht in Betrieb gehen darf. Anders formuliert: Der Weiter**bau** der Autobahn verstößt gegen Habitatschutzrecht, solange die Frage der Zulässigkeit des Eintrags von Stickstoff in die LRT auf der Erweiterungsfläche nicht abschließend geklärt ist.

Der letzte Antrag ist als „echter“ Hilfsantrag für den Fall formuliert, dass im Ergebnis der Prüfung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der LRT festgelegt werden. Auch in diesem Fall ist allerdings zum Zwecke der vorläufigen Sicherung zunächst der Weiterbau, jdfs. aber die Inbetriebnahme zu unterlassen.

Die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses steht den Antragsbegehren nicht entgegen. Der Planfeststellungsbeschluss trifft keine Entscheidung zum Schutz der hier in Rede stehenden LRT vor betriebsbedingten Stickstoffeinträgen. In den der Planfeststellung zugrunde liegenden Planunterlagen sind diese Stickstoffeinträge nicht geprüft. Eine Prüfung wurde insoweit bei der Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss nicht für erforderlich gehalten. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie statuiert eine Dauerpflicht, der eine Bestandskraft von Zulassungsentscheidungen nicht entgegeng gehalten werden kann.² Die Prüfung ist daher nachzuholen und effektive Maßnahmen zum Schutz der LRT sind zu treffen.

Im Einzelnen:

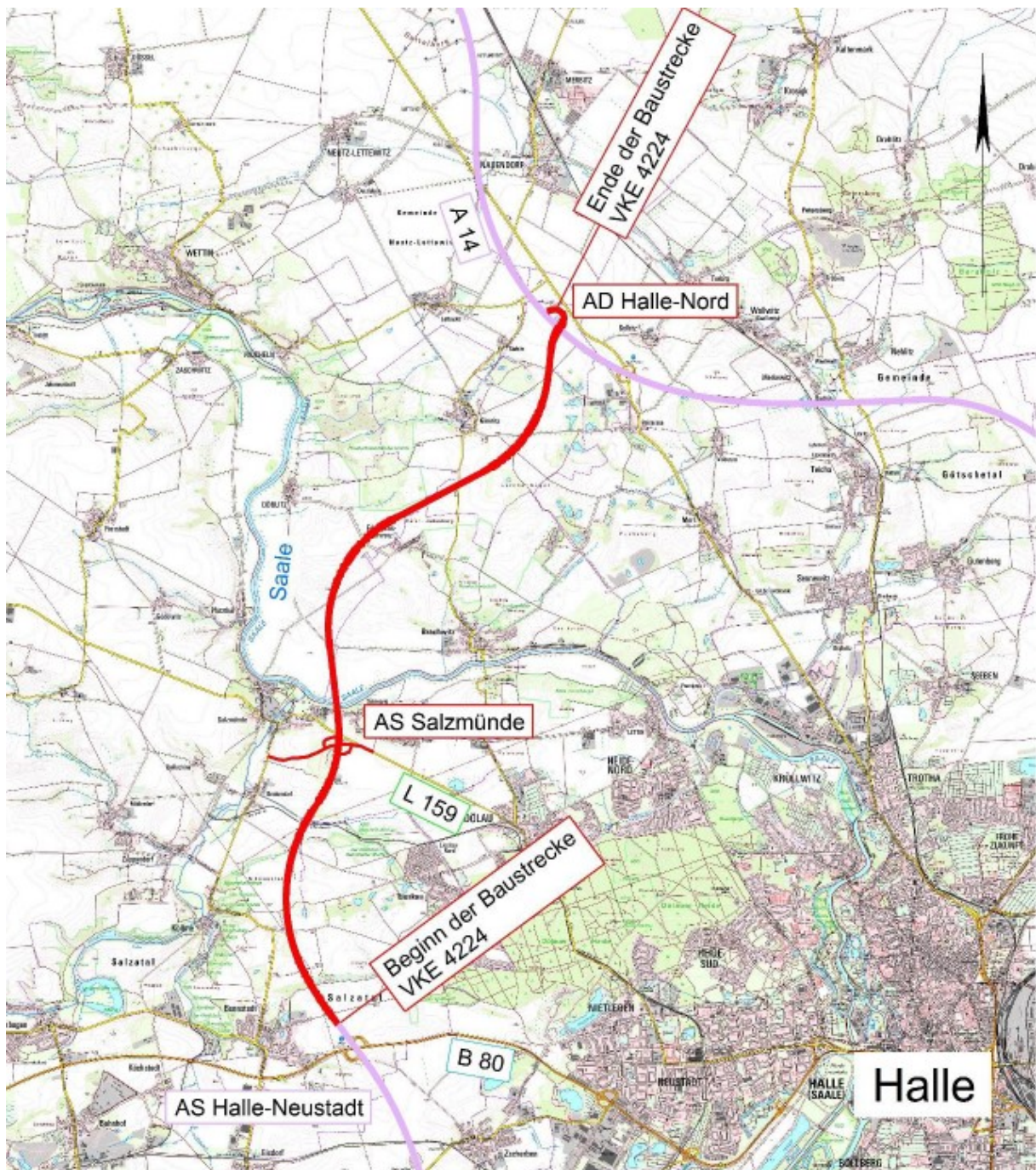
1. Sachverhalt

Das bestehende FFH-Gebiet „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der BAB A 143 (Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18. Mai 2005 in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses vom 20. März 2018) im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL um eine Teilfläche erweitert. In dieser Teilfläche liegen trassennah eine Reihe von stickstoffempfindlichen FFH-Lebensräumen, darunter ein prioritärer FFH-Lebensraum, die durch Stickstoffeinträge aus dem Autobahnbetrieb beeinträchtigt würden. Im Streit stand schon im Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss, ob für diese Beeinträchtigung eine habitatschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich war. Das BVerwG hat eine Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren aus systematischen Gründen verneint, sich zur Frage einer Prüfung der habitatschutzrechtlichen Verträglichkeit vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie jedoch nicht geäußert.

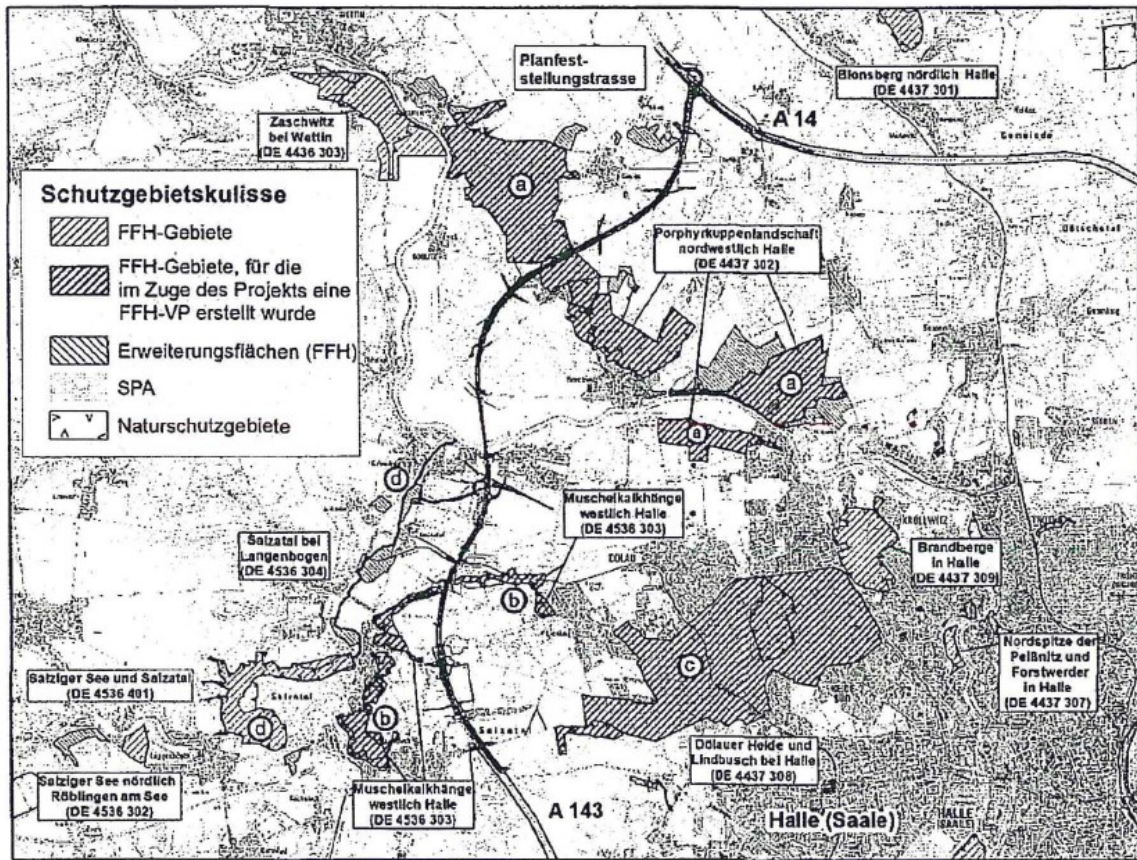
1.1 Lage der Erweiterungsfläche

Die Lage der planfestgestellten Trasse zeigt diese dem Planfeststellungsbeschluss entnommene Übersichtskarte:

² EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, Waldschlösschenbrücke, Rn. 46, juris

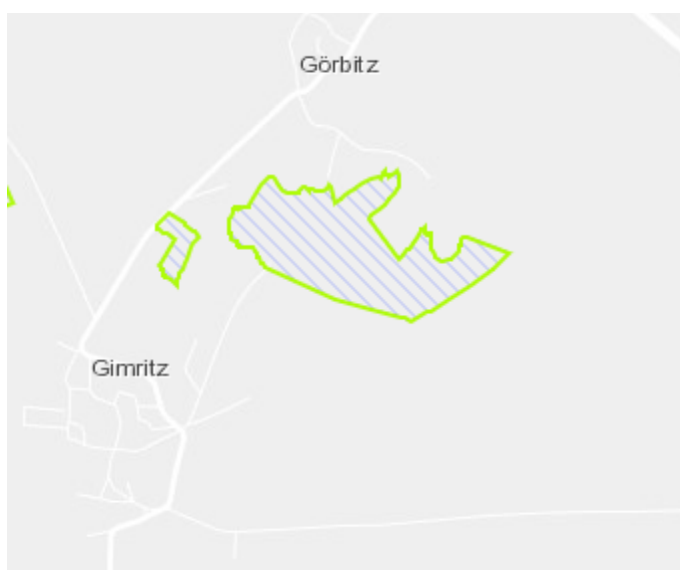


Die Lage der in Rede stehenden FFH-Gebiete ergibt sich aus der hier abgedruckten Übersichtskarte, die von der Planfeststellungsbehörde in dem Verfahren 9 A 2.18 in der Klageerwidernng vom 29.11.2018 auf S. 69 vorgelegt wurde.

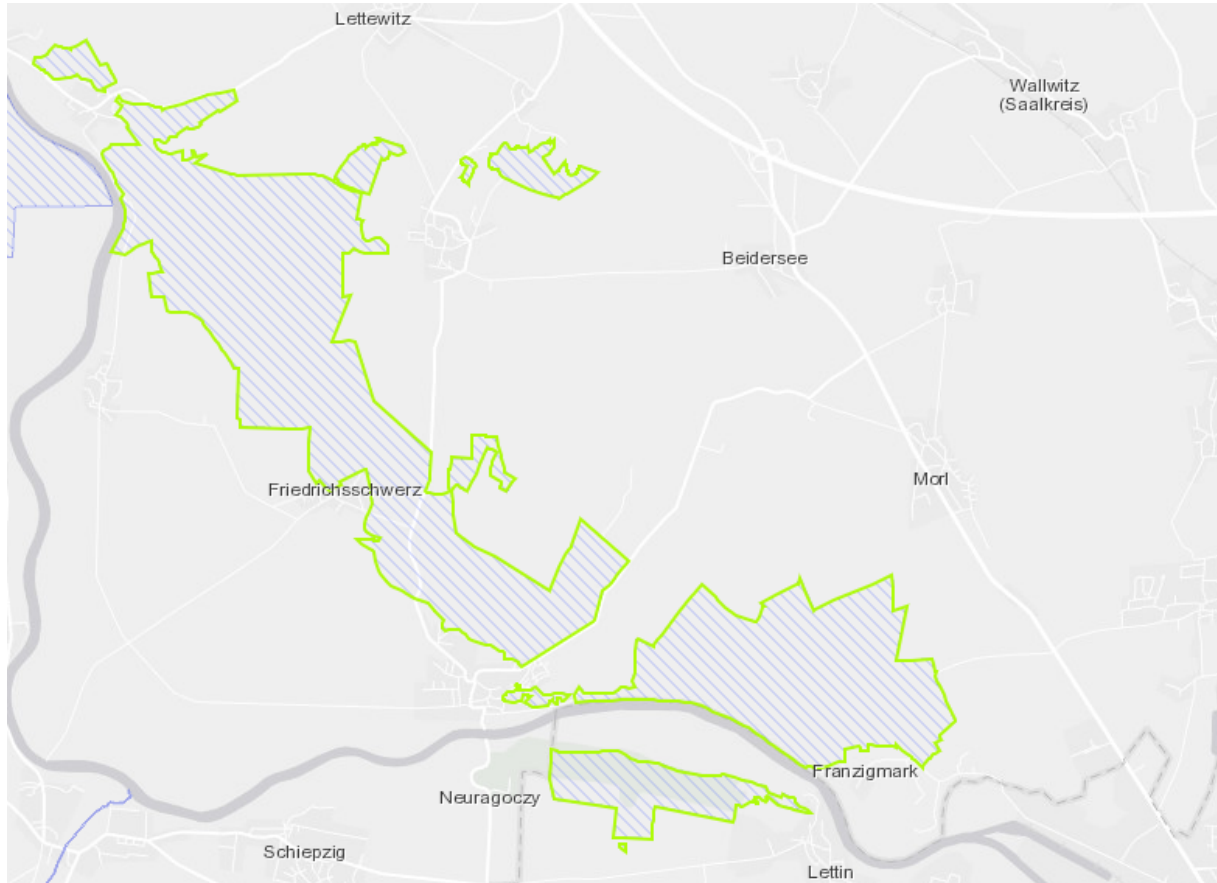


Die hier in Rede stehende Erweiterungsfläche befindet sich unmittelbar westlich der Trasse, südlich der Anschlussstelle zur A 14, oben mittig auf der Karte.

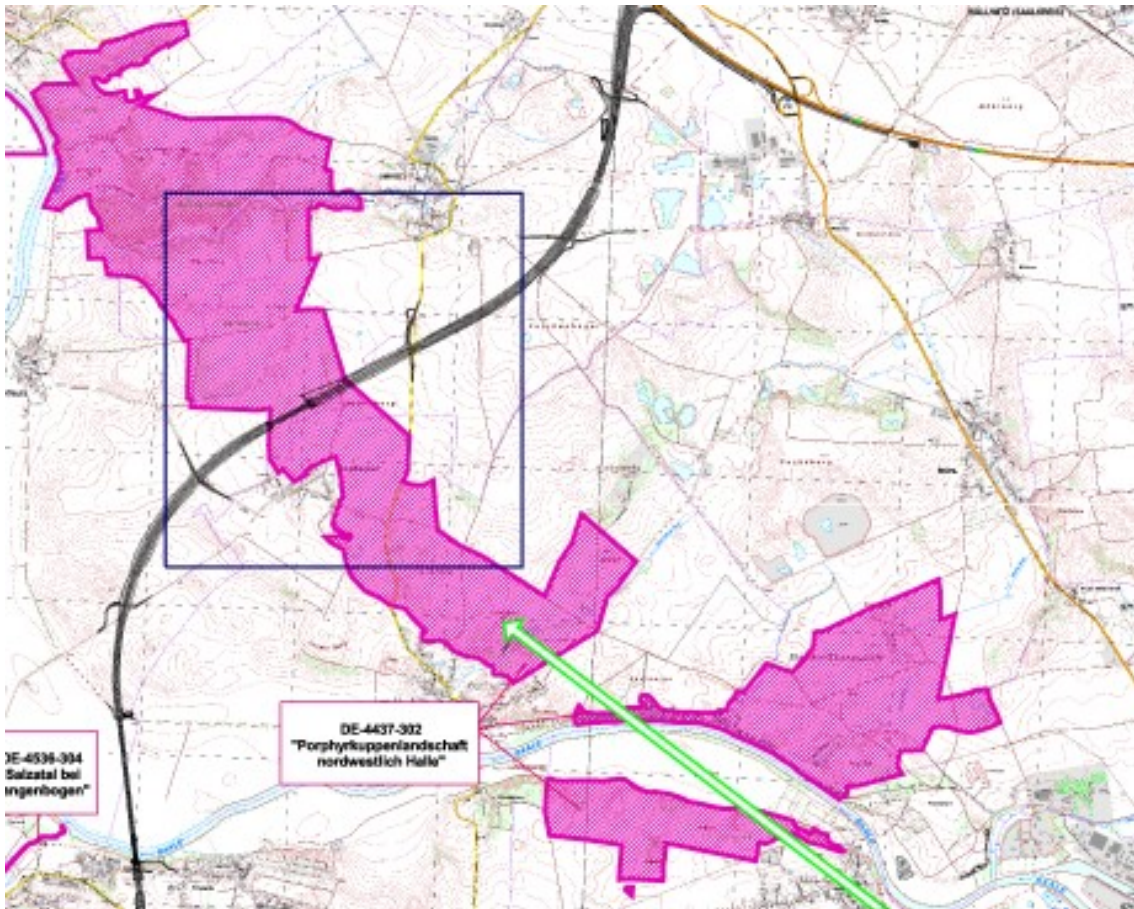
Eine genauere Verortung der Erweiterungsfläche, die zwischen den Ortschaften Gimritz und Görbitz liegt, zeigt dieser Ausschnitt aus dem Natura 2000 Viewer der Kommission (<http://natura2000.eea.europa.eu/>) :



Die Gebietsgrenzen des Gesamtgebiets zeigt folgender Ausschnitt aus dem Natura 2000 Viewer:



In der für die A 143 erstellten FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ ist die Erweiterungsfläche zwischen Gimritz und Görbitz nicht berücksichtigt, wie u.a. dieser Ausschnitt aus der Übersichtskarte der FFH-VP zeigt:



1.2 FFH-Lebensräume in der Erweiterungsfläche

Auf S. 425 des PFB wird aufgezeigt, dass in der Erweiterungsfläche zwei Vorkommen prioritärer Lebensräume liegen (Markierung nicht im Original):

2.9.1.5.1.1. Kohärenzmaßnahme A 23.4

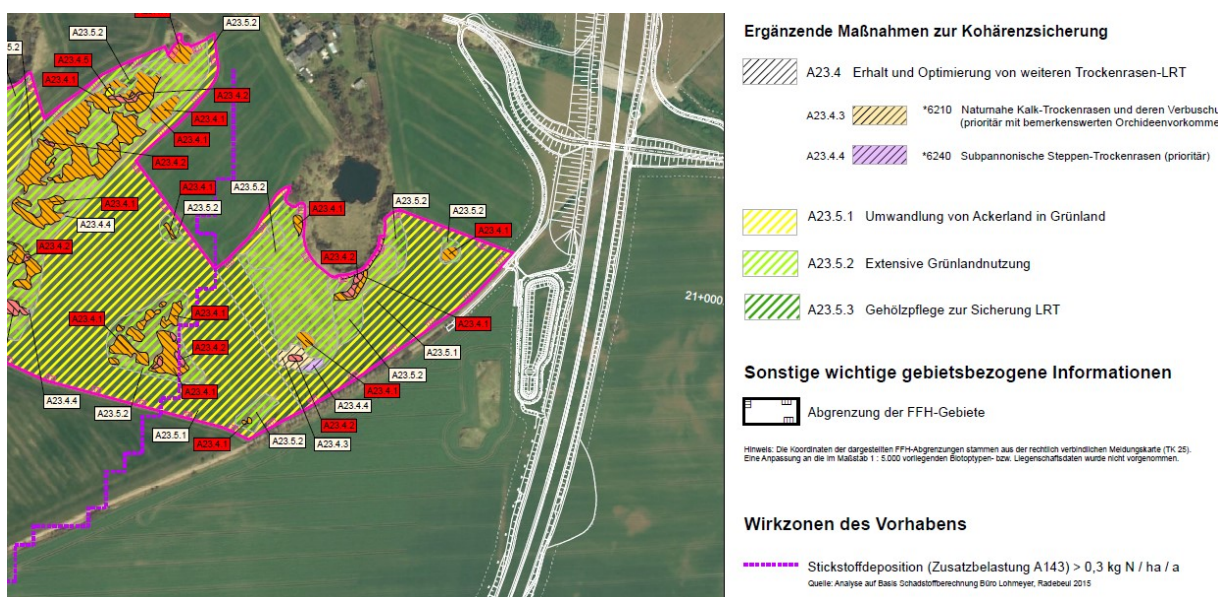
Die Maßnahme A 23.4 (Erhalt und Optimierung von Trockenrasen-LRT) bezweckt die Erhaltung und Optimierung von Trockenrasen-Lebensraumtypen durch Einbeziehung von geeigneten Flächen auf Porphyrkuppen in das FFH-Gebiet. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine Erweiterung der LRT-Flächen 4030, 6210 und 8230 innerhalb des FFH-Gebietes geschaffen. Die Flächen für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (vgl. PU 12.5.4, Karte 3) weisen eine gewisse Vorwertigkeit im Hinblick auf die erforderliche Ausstattung der erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen auf. Es handelt sich um Flächen, auf denen Merkmale der Lebensraumtypen bereits ausgeprägt sind. Entsprechend größer ist der Flächenumfang gewählt worden. Die Erweiterungsflächen werden Bestandteil des FFH-Gebietsmanagements.

Bei der Maßnahme A 23.4 handelt es sich um eine komplexe Kohärenzsicherungsmaßnahme mit einem Gesamtumfang von ca. 5,6 ha (56.501 m²), die sich in die Teilmaßnahmen A 23.4.1 bis A 23.4.5 aufgliedert (vgl. zur näheren Beschreibung der

Maßnahme A 23.4: PU 12.0, Maßnahmenverzeichnis, Ausgleichsmaßnahmen [S. 78A bis S. 80A]). Die Maßnahmen A 23.4.1 (Fläche: ca 4,9 ha [49.205 m²]), A 23.4.2 (Fläche: ca 0,3 ha [3.218 m²]) und A 23.4.5 (Fläche: ca 0,1 ha [1.045 m²]) dienen der Sicherung der Kohärenz der nach der FFH-VP erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen 4030 (A 23.4.5), 6210 (A 23.4.1) und 8230 (A 23.4.2) (vgl. Tabelle 10 auf S. 64A der PU 12.5.4 A). **Die Maßnahmen A 23.4.3 (Fläche: ca. 0,26 ha [2.639 m²]) und A 23.4.4 (Fläche: ca. 0,03 ha [395 m²]) dienen dazu, bestimmte mosaikartige Vorkommen der prioritären Lebensraumtypen *6210 und *6240 in das Konzept der Komplexmaßnahme A 23.4 einzubeziehen. Dies ist trotz des Umstandes erforderlich, dass die Vorkommen der prioritären Lebensraumtypen *6210 und *6240 nicht erheblich betroffen sind. Ihre Integration in die Komplexmaßnahme dient dazu, die Funktionalität der eng miteinander zusammenhängenden und verzahnten Lebensraumkomplexe zu sichern (vgl. PU 12.5.4A, S. 65A und 66A [dort nur Angabe des Gesamtflächenumfangs der Maßnahmen A 23.4.3 und A 23.4.4 von 3.034 m²]).**

Die Fläche des FFH-LRT *6240 wird mit 395 m² angegeben (Bezeichnung A 23.4.4); siehe hierzu die folgenden Ausschnitte aus der Unterlage PU 12.5.4, Blatt 3A. In dem folgenden Ausschnitt wird zunächst die Lage der schraffierten Erweiterungsfläche zur östlich verlaufenden Trasse dargestellt.

Die Erweiterungsfläche wird von einer gepunkteten violetten Linie durchschnitten. Diese Linie stellt die aus dem Autobahnbetrieb herrührenden Stickstoffeinträge > 0,3 kg N/ha/a dar. Die Fläche des prioritären LRT *6240 (Bezeichnung A23.4.4) liegt östlich dieser Linie und damit im Einwirkungsbereich > 0,3 kg N/ha/a.



Der folgende Ausschnitt zeigt noch einmal deutlicher die Lage der Fläche des prioritären LRT *6240 (Bezeichnung A23.4.4)



Im Planfeststellungsbeschluss (S. 427 f.) wird erkannt, dass die LRT-Flächen in einem Bereich mit erhöhten Stickstoffeinträgen liegen. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen werden aber über eine Art Flächenberechnung im Sinne einer Überkompensation als unerheblich angesehen:

Der Geeignetheit der Maßnahmen A 23.4 und A 23.5 als Kohärenzsicherungsmaßnahmen steht auch nicht entgegen, dass einige der LRT-Erweiterungsflächen im Teilgebiet bei Gimritz innerhalb der Wirkzone zu erwartender betriebsbedingter Stickstoffeinträge der geplanten A 143 und zudem im Einflussbereich einer ebenfalls Stickstoff emittierenden Ferkelzuchtanlage liegen. Zwar ist aufgrund der Nähe zur Autobahn damit zu rechnen, dass sich Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund vorhabenbedingter Stickstoffeinträge auf den Flächen der Kohärenzsicherung für den LRT 6210 in Höhe von 761 m² und für den LRT 8230 in Höhe von 455 m² ergeben (vgl. Tabelle 11 auf S. 65A der PU 12.5.4 A). Auch muss im Einflussbereich der Ferkelzuchtanlage von einer erhöhten Hintergrundbelastung von 12 kg N/ha/a ausgegangen werden, die oberhalb der CL_{max}(N) liegt und aufgrund derer nicht ausgeschlossen werden kann, dass die dort vorkommenden Lebensräume trotz einer bestandserhaltenden LRT-Pflege mittels Schafbeweidung langfristig durch Versauerung funktional oder qualitativ beeinträchtigt werden. Andererseits sind aber aufgrund des Verhältnisses zwischen den beeinträchtigten Flächen (386 m² für den LRT 4030, 4.030 m² für den LRT 6210 und 660 m² für den LRT 8230) und den insgesamt vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (1.045 m² für den LRT 4030, 49.204 m² für den LRT 6210 und 3.218 m² für den LRT 8230, sowie ergänzende Flächen des LRT *6210 und LRT *6240)

keine langfristigen Folgen des durch das Projekt einschließlich der Ferkelzuchtanlage verursachten Stickstoffeintrags zu besorgen. Die im Ergebnis der FFH-VP verbliebenen erheblichen Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen 4030, 6210 und 8230 sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Bilanzierung als vollständig ausgeglichen anzusehen (vgl. dazu Unterlage 12.5.4 A, S. 65A).

Eine Einbeziehung der Erweiterungsflächen in die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die A 143 fand nicht statt. Die mögliche Beeinträchtigung der Erweiterungsflächen durch die Stickstoffeinträge aus der sehr nahegelegenen Trasse, insbesondere in den LRT *6240, wird ausschließlich vor dem Hintergrund angesprochen, ob eine derartige Beeinträchtigung dem Kompensationskonzept entgegensteht. Da der Planfeststellungsbeschluss davon ausgeht, dass der LRT *6240 durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, wird die Beeinträchtigung der Flächen des LRT *6240 auf den Erweiterungsflächen noch nicht einmal im Rahmen des Kompensationskonzeptes bewertet.

Im Planfeststellungsbeschluss wird auf S. 424 dargestellt, dass die Erweiterungsflächen bereits im Jahr 2015 nachgemeldet wurden:

2.9.1.5.1. Inhalt des Maßnahmenkonzepts

Das Konzept zur Kohärenzsicherung umfasst die Maßnahme A 23.4 und – ergänzend – die Maßnahme A 23.5. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen soll durch ein Risikomanagement gewährleistet werden.

Die Maßnahmen liegen auf drei Teilgebieten östlich von Friedrichsschwerz, nördlich von Gimritz und östlich von Mücheln. Diese Gebiete waren ursprünglich nicht in der Natura 2000-Gebietskulisse von Sachsen-Anhalt enthalten. Das fachlich zuständige Umweltressort des Landes Sachsen-Anhalt hat sie aber im Jahre 2015 durch Nachmeldung an die Europäische Kommission als Erweiterungsflächen in das FFH-Gebiet „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ integriert. Im Standarddatenbogen mit Stand von Juni 2017 ist die Gebietserweiterung bereits erfasst. Sie ergibt sich aus der dort aktuell angegebenen Gebietsgröße und der Gebietsabgrenzung in der Übersichtskarte zum FFH-Gebiet. Beide geänderten Unterlagen sind auf der Homepage des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt unter dem Link: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/> abrufbar.

1.3 Vortrag im Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss

Die Klägerin hatte im Verfahren BVerwG 9 A 2.18 in der Klagebegründung vom 29.6.2018 2018 auf Seite 49 ff. unter Ziffer 2.1 und unter Bezugnahme auf die Anlage K 17 (gutachterliche Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit A 143, Diplom-Biologe Sebastian Voigt, 28.6.2018, Seite 25 ff.) vorgetragen, dass es an einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die trassennahen FFH-LRT mangelt, dass aus diesem Grund auch keine Berechnung dazu vorliegt, wie hoch die Stickstoffeinträge aus dem Betrieb der Autobahn sein werden, dass sich aber durch einen Vergleich mit den Depositionsberechnungen an anderer Stelle und der Nähe insbesondere der Fläche des LRT *6240 zur Trasse ergibt, dass die betriebsbedingten Stickstoffeinträge bei 0,5 - 1,0 kg liegen werden und damit deutlich über dem im Planfeststellungsbeschluss und vom Bundesverwaltungsgericht angenommenen Abschneidekriterium von 0,3 kg.

Die beklagte Planfeststellungsbehörde erwiderte in der Klageerwiderng vom 19.11.2018 auf Seite 84 ff., dass in den Erweiterungsbereichen Flächen mit prioritären Ausprägungen des LRT *6240 liegen. Die Integration dieser Flächen des prioritären LRT *6240 fungiere aber nicht als originärer Ausgleich für anderweitige Beeinträchtigungen, weil Flächen des LRT *6240 an anderer Stelle nicht beeinträchtigt würden.³

In der zweiten Klagebegründung vom 15.2.2019 legte die Klägerin unter Ziffer 2.1 auf Seite 40 ff. und unter Bezugnahme auf eine zweite gutachterliche Stellungnahme des Diplom-Biologen Sebastian Voigt vom 9.2.2019 in Anlage K 24, Ziffer 2.3, dar, dass die FFH-LRT in dem erweiterten FFH-Gebiet nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die A 143 waren. Weiter wurde gezeigt, dass Stickstoffeinträge ausweislich der Darstellung des Vorhabenträgers in der Karte „Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“, PU 12.5.4 Blatt 3A, durch die dargestellte Lage der LRT Flächen innerhalb der Isolinie mit einer Zusatzbelastung über 0,3 kg erheblich sind. Es wurde weiter gezeigt, dass der sogenannte Critical Load für den prioritären LRT *6240 nicht, wie von dem Vorhabenträger angenommen, bei 15 kg liegt, sondern vielmehr bei 8,1 kg (bzw. bei Einbeziehung eines Stickstoffzugs durch Beweidung bei 10,1 kg). Es wurde weiter gezeigt, dass selbst dann, wenn ein Critical Load von 15 kg für den prioritären LRT *6240 angenommen wird, dieser überschritten wird, weil zur Hintergrundbelastung in Höhe von 12 kg noch eine Zusatzbelastung durch eine nahegelegene Ferkelaufzuchtanlage hinzukommt, sodass auch der von dem Vorhabenträger angenommene Critical Load von 15 kg überschritten wird.

³ Die Behauptung in der Klageerwiderng vom 19.11.2018, S. 84, wonach es zu keinen Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition komme, bezieht sich allerdings auf ein anderes Vorkommen des prioritären LRT *6240 (siehe hierzu die Klarstellung auf Seite 20 der zweiten Klageerwiderng der beklagten Planfeststellungsbehörde vom 25.3.2019).

In rechtlicher Hinsicht wurde von der Klägerin in der zweiten Klagebegründung vom 15.2.2019 auf das Urteil des EuGH vom 7.11.2018, Aktenzeichen C-461/17, Frage 3 und Rz. 39 f. verwiesen. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass alle Lebensraumtypen, die in einem FFH-Gebiet liegen, bei der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen.

Die beklagte Planfeststellungsbehörde stellt in ihrer Klageerwiderung vom 25.3.2019 auf Seite 20 ff. dar, dass bei der Nachmeldung der Gebietserweiterung Kohärenzsicherungsmaßnahmen durch Einbeziehung in das Schutzgebietsnetz gesichert werden sollten; dies sei in der Nachmeldung an die Kommission auch so dargestellt worden. In der in Bezug genommenen Anlage B 15 (Büro FÖA vom 22.3.2019) wird auf Seite 16 f. ausdrücklich eingestanden, dass die Fläche des trassennahen prioritären Lebensraumtyps *6240 nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung war, weil diese Fläche „von den geltenden Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht umfasst waren“. Es sei, so auf Seite 17 der Anlage B 15 weiter, zu keinem Zeitpunkt das Ziel gewesen, bisher nicht einbezogene, eventuell bedeutende LRT-Vorkommen in den FFH-Schutz zu integrieren.

Die Klägerin trug hierzu in einer dritten Klagebegründung vom 14.8.2019 und unter Beifügung einer weiteren gutachterlichen Stellungnahme des Diplom-Biologen Voigt vom 13.5.2019 (Anlage K 28) wie folgt vor:

Auf Seite 21 ff. (sowie auf Seite 11 ff. in Anlage K 28) wird gezeigt, dass die in Rede stehenden Flächen der FFH-LRT in der Erweiterungsfläche bei Gimritz auch in der LRT-Datenbank des Landes Sachsen-Anhalt und in den Planunterlagen dargestellt sind, und dass die in Rede stehenden LRT-Flächen in dem erweiterten FFH-Gebiet die erforderliche naturschutzfachliche Ausstattung der entsprechenden Lebensraumtypen haben.

Weiter wird gezeigt, dass die Aussage der beklagten Planfeststellungsbehörde, wonach die Erweiterung des FFH-Gebietes nur der Kohärenzsicherung für die Autobahn A 143 diene, falsch ist, weil die Nachmeldung deutlich über die für die Kohärenzsicherung angesetzten 60 ha hinausgeht. Nachgemeldet wurden nämlich insgesamt 144 ha.

Die Klägerin legte sodann dar, dass mit der Nachmeldung der Erweiterungsfläche, spätestens aber mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erweiterungsfläche in die Kommissionsliste (Dezember 2016) für die Erweiterungsfläche der volle Schutzstatus des Habitatschutzrechts besteht. Es wurde weiter gezeigt, dass sich der volle Schutzstatus der Erweiterungsfläche auch aus der FFH-Richtlinie ergibt. Der Schutzstatus des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL beginnt spätestens, sobald ein Gebiet in die Liste des Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL aufgenommen worden ist. Dies erfolgte hinsichtlich der Erweiterungsfläche durch die 10.

aktualisierte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2334 der Kommission vom 9.12.2016, Amtsblatt vom 23.12.2016, L 353/324, S. 393.⁴

Das BVerwG sieht in seinem Urteil vom 28. April 2016, 9 A 9/15, Rz. 101, die Anwendung der materiellrechtlichen Maßstäbe des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL für ein Erweiterungsgebiet, das noch nicht gelistet ist, als geeignete Schutzmaßnahme an.⁵

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juni 2019 - 9 A 2/18 – enthält in Rn. 61 dazu die folgende Erwägung:

„Die nachträgliche Meldung der Erweiterungsflächen bei Gimritz an die EU-Kommission im Jahr 2015 und ihre Einbeziehung in das nunmehr landesrechtlich durch die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2018 (N2000-LVO LSA) geschützte FFH-Gebiet "Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle" (vgl. Anlage Nr. 3.124 N2000-LVO LSA) rechtfertigt keine andere Beurteilung. Darin liegt keine "Korrektur" der naturschutzfachlich angezeigten Gebietsabgrenzung. Die Maßnahme erfolgte viel-mehr ausschließlich zum Zwecke der Kohärenzsicherung (vgl. PU 12.0 Maßnahmenblatt A23.4; Managementplan für das FFH-Gebiet "Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle" vom Dezember 2015, S. 139). Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich daraus keine Pflicht, die nachgemeldeten Flächen nunmehr in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Denn die Erweiterung ist gerade eine Folge der habitatschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung und erfolgt im Rahmen der Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, die sich an die (abgeschlossene) Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL anschließt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kohärenzmaßnahme erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder (wie hier) zur Steigerung ihrer Wirksamkeit schon vorher umgesetzt wird. Die Frage, ob die Erweiterungsflächen ihrerseits durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, ist bei der Beurteilung der Geeignetheit der Flächen für den beabsichtigten naturschutzrechtlichen Ausgleich zu prüfen und vom Beklagten auch geprüft worden (PFB S. 427 ff.).“

Selbst wenn man mit dem BVerwG davon ausgeht, dass die mögliche Beeinträchtigung von Kohärenzflächen in einem solchen Fall nicht mehr zu prüfen ist, trifft das auf die hier in Rede stehenden prioritären LRT nicht zu, da sie nicht Bestandteil der Kohärenzflächen sind. Im Einzelnen: Das BVerwG begründet das Absehen von einer Verträglichkeitsprüfung in Rn. 61 damit, dass die Erweiterung eine Folge der bereits abgeschlossenen Verträglichkeitsprüfung sei und ausschließlich zum Zweck der Kohärenzsicherung erfolgte. Selbst wenn dies als richtig unterstellt würde, wäre der hier in Rede stehende prioritäre LRT *6240 von dieser Prüfungsfreistellung nicht erfasst. Der Planfeststellungsbeschluss stellt fest, dass der LRT *6240 von

⁴ Zum vollen Schutzstatus eines FFH-Gebietes ab der Benennung in der Kommissionsliste gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-Richtlinie siehe EuGH, 13.1.2005, C-117/03, Rz. 25; EuGH, 14.9.2006, C-244/05, Rz. 35.

⁵ BVerwG, Urteil vom 28.4.2016, 9 A 9/15, Rz. 101

dem Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls hätte im Zuge der Anwendung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ohnehin die Kommission beteiligt werden müssen. Die Kohärenzsicherung erfolgte also nicht für eine festgestellte Beeinträchtigung des LRT *6240. Dies wird in der Mitteilung der Nachmeldung von FFH-Gebieten an die EU-Kommission vom 17.8.2015 entsprechend dargestellt:

*"Hiermit wird der Europäischen Kommission die Erweiterung des o.g. Gebiets um 144,55 ha gemeldet. Erweiterungsflächen mit einer Größe von 59,92 ha dienen der Kompensation für einen geplanten Eingriff in das Gebiet im Rahmen des Neubaus der Bundesautobahn 143. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens des derzeit in Vorbereitung befindlichen 4. Änderungs- und Ergänzungsverfahrens zum Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2005 "Neubau der BAB 143 Westumfahrung Halle, VKE 4224, AS Halle Neustadt (B 80) - AD Halle Nord CA (4)" sollen entsprechende Kohärenzsicherungsmaßnahmen außerhalb des bisher gemeldeten Gebietes festgelegt werden. Mit den Kohärenzflächen soll die erhebliche Beeinträchtigung für die Lebensraumtypen 4030 (Trockene Heiden), 6210 und *6210 (Kalk -(Halb-)Trockenrasen' und ihre Verbuschungsstadien und *orchideenreiche Bestände), sowie 8230 (Silikatfelsen mit Pionierrasen) ausgeglichen und die Kohärenz des Netzes Natura 2000 wiederhergestellt werden. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung/Neuanlage der genannten Lebensraumtypen sollen in den Jahren 2016/2017 ergriffen sowie mit einem Monitoring fachlich begleitet werden."*

Der in Rede stehende trassennahe prioritäre LRT *6240 wurde aus naturschutzfachlichen Gründen („weil fachlich sinnvoll“) in die Erweiterungsfläche einbezogen (Hervorhebung nicht im Original)⁶:

*Die vom Kläger in den Blick genommene Fläche (s. den Kartenausschnitt in Abbildung 5 auf der folgenden Seite) ist nicht Bestandteil der Zielsetzung der Kohärenzsicherung (also nicht Ziel-Lebensraum innerhalb der Maßnahme A23.4). Im Kontext der Ausnahmeprüfung wurden die LRT-Flächen betrachtet, die als Ausgleich für die in der FFH-VP konstatierten Beeinträchtigungen als Kohärenzsicherungsmaßnahmen i.e.S. herangezogen worden sind (LRT 6210, LRT 8230, LRT 4030). Die im Gebiet kleinräumigen und verinselten Nachbarvorkommen prioritärer Lebensraumtypen (LRT *6210 und LRT *6240) haben keine kompensatorische Funktion im habitatschutzrechtlichen Sinne. Sie wurden aber weil fachlich sinnvoll in die Kohärenzsicherungsflächen bzw. deren einheitliche Bewirtschaftung (Beweidung) als Gesamtkonzept integriert (s. Unterlage 12.5.4.3, A23.4.3 und A23.4.4 sowie Kartenausschnitt in Abbildung 5 auf der folgenden Seite). Dementsprechend spielen die prioritären Lebensraumtypen der Flächen bei Gimritz, anders als die übrigen, nicht prioritären LRT-Flächen, mit Blick auf die Bilanz des Kohärenzausgleichs und Betrachtung gradueller Funktionsminderung keine Rolle.*

⁶ Anlage B 15 zur Klageerwiderung des Beklagten vom 25.3.2019, Stellungnahme des Büros FÖA, S. 18 f.

Selbst unter der Annahme des BVerwG, dass zur Kohärenzsicherung nachgemeldete Flächen keiner Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, gilt dies nicht für Flächen von Lebensraumtypen, für die die Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich ist und auch nicht vorgenommen wird. Die Ausweisung der Erweiterungsfläche für den LRT *6240 erfolgte aus naturschutzfachlichen Gründen. Den vom BVerwG für seine Rechtsauffassung angenommenen Zusammenhang zwischen der Funktion der Fläche zur Kohärenzsicherung und dem Wegfall der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gibt es für den in Rede stehenden LRT *6240 nicht.

2. Zulässigkeit der Anträge

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist die Antragstellerin antragsbefugt. Nach § 2 Abs. 1 UmwRG kann eine nach § 3 anerkannte Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht,
2. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein, (...)

Bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6 oder gegen deren Unterlassen muss die Vereinigung zudem die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.

Mit dem Antrag legt die antragstellende Umweltvereinigung Rechtsmittel gegen ein Unterlassen nach Art. 6 FFH-Richtlinie erforderlicher Maßnahmen ein bzw. schafft die Voraussetzungen für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine negative bzw. fehlende Entscheidung, da Voraussetzung für Rechtsmittel der Antrag an die Behörde zuvor ist. Die antragstellende Umweltvereinigung macht geltend, dass ein Unterlassen Art. 6 der FFH-Richtlinie widerspricht. Sie macht geltend, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch das Unterlassen berührt zu sein. Sie macht auch die Verletzung umweltbezogener Vorschriften geltend.

3. Begründetheit der Anträge

3.1 Anforderungen der FFH-Richtlinie

Gemäß Art. 3 Abs. 1 FFH-RL wird „ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘ errichtet.“ Dieses Netz besteht aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen sowie Habitate der Arten umfassen. Es muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Gebietsschutz). Der Gebietsschutz eines ausgewiesenen FFH-Gebietes fordert verfahrensrechtlich eine Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen, welche die FFH-RL für das konkrete Gebiet bestimmt. Die hierzu maßgebenden Bestimmungen lauten:

Art. 6 FFH-RL

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um si-

cherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Art. 6 FFH-RL schreibt den Mitgliedstaaten eine Reihe besonderer Verpflichtungen und Verfahren vor, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Interesse für die EU zu bewahren oder gegebenenfalls wiederherzustellen, um das allgemeinere Ziel der Richtlinie, ein hohes Niveau des Umweltschutzes für die gemäß der Richtlinie geschützten Gebiete zu gewährleisten, zu verwirklichen. Näheres ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 FFH-RL. Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL sollen das gleiche Schutzniveau gewährleisten.

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sieht ein Prüfverfahren vor. Durch eine vorherige Kontrolle soll gewährleistet werden, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL unterscheidet dazu zwei Phasen des von ihm vorgesehenen Verfahrens. Die erste Phase (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) verlangt von den Mitgliedstaaten eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder eines Projekts mit einem geschützten Gebiet, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigt. In der zweiten Phase (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL), die sich an die Verträglichkeitsprüfung der ersten Phase anschließt, wird die Zustimmung zu einem solchen Plan oder Projekt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur erteilt, wenn der Plan (Projekt) das betreffende FFH-Gebiet als solches nicht beeinträchtigt. Die nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL geforderte vorherige Prüfung soll gewährleisten, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden dürfen, soweit sie das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen.

Daraus folgt: Für die Zulässigkeit eines Vorhabens in einem besonderen Schutzgebiet stellt Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL ein differenziertes Prüf- und Entscheidungsprogramm bereit. Die Richtlinie unterscheidet zwischen einer Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL), der „eigentlichen“ Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) und einem Abweichungsregime (Art. 6 Abs. 4 Sätze 1 und 3 FFH-RL). Dem folgen im nationalen Recht §§ 32, 34 BNatSchG.

Die richtige Zuordnung eines projektierten Vorhabens hat erhebliche rechtliche Konsequenzen. Die Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sind bewusst strenger als die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.

Die Prüfung hat die zuständige Behörde unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgegrundsatzes durchzuführen. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sieht hierzu ein Prüfverfahren vor, das durch eine Ex-ante-Prüfung gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie das Gebiet als solches (tatsächlich) nicht beeinträchtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage bei dem Erlass der behördlichen Erlaubnis. Die zuständigen nationalen Behörden dürfen eine Tätigkeit in dem geschützten Gebiet also nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt.

Eine in diesem Sinne hinreichende Prüfung hat im Planfeststellungsverfahren für die hier in Rede stehenden FFH-Erweiterungsflächen – wie oben aufgezeigt – nicht stattgefunden. Die Frage, ob der Betrieb auf der A 143 zu erheblichen Beeinträchtigungen der innerhalb der 0,3-kg-N/ha/a-Linie liegenden stickstoffempfindlichen FFH-Lebensräume führt, wurde nicht geprüft.

3.2 Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie

Wurde die Verträglichkeit aber im Zulassungsverfahren nicht geprüft, so hat es damit FFH-rechtlich gerade nicht sein Bewenden. Da es aufgrund des Projekts zu Auswirkungen auf einen prioritären Lebensraumtyp in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet kommt, steht jedenfalls der Inbetriebnahme des Projekts Art. 6 Abs. 2 FFH-RL entgegen.

Als Tatbestand ist zunächst festzuhalten, dass die aus dem Betrieb der Anlage resultierenden Stickstoffeinträge in die trassennahen FFH-LRT 6210, *6210, *6240 und 8230 in dem ausgewiesenen Erweiterungsgebiet das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha/a überschreiten und daher auch nach der diesbezüglichen Rechtsauffassung des BVerwG von der Gefahr einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Unter der Annahme, dass es rechtlich nicht erforderlich war, eine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Projektzulassung vorzunehmen, ist das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Maßgaben des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL u.a. dann in Ansatz zu bringen, wenn die Verträglichkeit von Projektauswirkungen bei der Projektzulassung nicht oder fehlerhaft geprüft wurde oder wenn die Auswirkungen des Projekts habitatschutzrechtlich unzulässig sind.

Im Einzelnen:

Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bestimmt:

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

Im Urteil zur Waldschlösschenbrücke stellt der Gerichtshof fest, dass für ein Projekt, das vor seiner Zulassung nicht einer dem Art. 6 Abs. 3 FFH-RL entsprechenden Prüfung unterzogen wurde, nachträglich eine geeignete Maßnahme nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ergriffen werden muss, wenn das Projekt die Verschlechterung eines Lebensraums bewirken kann.⁷

Rechtlich stellt sich die Frage, ob der – für die Fragestellung hier angenommene zulässige - Verzicht auf eine ex-ante-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sperrt. Das ist nicht der Fall. Der Gerichtshof hat bereits in der Entscheidung zur Herzmuschelfischerei festgestellt, dass eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht ausschließt.⁸ Das gilt erst recht, wenn auf eine anfängliche Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden durfte.

Art. 6 Abs. 2 FFH-RL wird durch das Prüfregime des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht ausgeschlossen, die beiden Normen stehen nicht in einem Exklusivitätsverhältnis. Dies hat Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen zur Herzmuschelfischerei-Entscheidung (C-127/02, Schlussanträge vom 29.01.2004) angesprochen.⁹ In den Randziffern 48 ff. geht die Generalanwältin der Frage nach, ob sich aus systematischen Erwägungen heraus ergibt, dass sich Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 3 gegenseitig ausschließen, und verneint dies. Sie geht in diesem Zusammenhang auch der Frage nach, ob dies ggf. aus Gründen der Rechtssicherheit für Genehmigungsinhaber von einmal einer Verträglichkeitsprüfung unterzogenen Projekten erforderlich sei, und verneint dies dezidiert (Randziffer 52 bis 54).

Dem Vorhalt, dass bei einem – unterstellt rechtmäßigen – Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung in dem Erweiterungsgebiet im Zuge der Zulassungsentscheidung das Vorhaben an Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu messen ist, könnte entgegengehalten werden, dass die bisher vom Gerichtshof entschiedenen Fälle Konstellationen betrafen, in denen aus Rechtsgründen Verträglichkeitsprüfungen noch nicht erforderlich waren. Allerdings macht es keinen Unterschied, ob eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 wegen zeitlicher Umstände (Gebietslistung erst nach Genehmigung des Projekts) oder anderer Umstände (wie hier: Ausweisung eines Schutzgebiets im Zuge von Kohärenzmaßnahmen) nicht erfolgte. Die habitatschutzrechtliche Grundaussage lautet wie folgt: Die Verschlechterung eines Lebensraums in einem Schutzgebiet ist

⁷ EuGH, 14.1.2016, C-399/17, Waldschlösschenbrücke, Rz. 46

⁸ EuGH, 7.9.2004, C-127/-02, Herzmuschelfischerei, Rn. 35 ff.

⁹ Schlussanträge vom 29.1.2004 zur Rechtssache C-127/02, Rn. 41 ff.

nicht zulässig. Dies kann entweder durch eine Verträglichkeitsprüfung (mit ggf. sich anschließender Abweichungsentscheidung) oder, wenn ersteres nicht greift, durch geeignete nachträgliche Maßnahmen (ebenfalls mit ggf. sich anschließender Abweichungsentscheidung in analoger Anwendung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) sichergestellt werden.

3.3 Verschlechterung natürlicher Lebensraumtypen

Zu der zu erwartenden Verschlechterung von FFH-LRT im FFH-Gebiet soll schließlich noch konkretisiert werden, welche LRT im Einzelnen potentiell beeinträchtigt sind.

In der Erweiterungsfläche des FFH-Gebietes im Bereich der Porphyrkuppen nordöstlich Gimritz kommen ausweislich der Karte der Kohärenzmaßnahmen (Planunterlage 12.5.4, Blatt 3A) die folgenden FFH-Lebensräume im Wirkungsbereich der A 143-Trasse vor:

- LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (darunter auch ein prioritärer Bestand)
- *6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen (prioritär)
- LRT 8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation

Die Bestände befinden sich im Bereich von erheblichen verkehrsbedingten Stickstoff-Immissionen infolge der geplanten Autobahn. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge ist mindestens für diejenigen LRT-Bestände zu rechnen, auf denen die autobahnbedingte Zusatzbelastung einen Wert von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr überschreitet. Dies betrifft mindestens diejenigen LRT-Bestände, die innerhalb der Isolinie mit einer Zusatzbelastung über 0,3 kg in der Karte „Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“ (PU 12.5.4 Blatt 3A) gelegen sind. Somit ist im Einzelnen mindestens für folgende LRT-Bestände innerhalb der Erweiterungsfläche mit erheblichen Beeinträchtigungen durch autobahnbedingte Stickstoffeinträge zu rechnen:

(1.) LRT 6210 (nicht prioritäre Ausprägung)

Erheblich beeinträchtigt werden mindestens die 1.087 m² Kalktrockenrasen, die laut Tabelle 11 auf Seite 65A der Abweichungsprüfung (Planunterlage 12.5.4A) innerhalb der Wirkzone relevanter betriebsbedingter Stickstoffeinträge der A 143 liegen. Gemäß PU 12.5.4A wird die Belastungsgrenze (Critical Load) dieses LRT gegenüber versauernden Stickstoffeinträgen in Höhe von 11 kg N/ha/a bereits durch die Hintergrundbelastung gemäß UBA-Datensatz in Höhe von 12 kg N/ha/a überschritten¹⁰. Folglich ist jeder relevante zusätzliche Stickstoffeintrag als erhebliche Beeinträchtigung des LRT anzusehen. Die autobahnbedingte Zusatzbelastung dieses

¹⁰Als weiterer Teil der lokalen Vorbelastung kommen zusätzlich zur Hintergrundbelastung gemäß UBA-Datensatz noch die Immissionen aus der Ferkelzuchtanlage Gimritz hinzu, die laut PU 12.5.4A zwischen 1 und 13 kg N/ha/a liegen.

LRT erreicht laut Tabelle 11 auf Seite 65A der Planunterlage 12.5.4A einen Wert von 0,8 kg N/ha/a und stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6210 dar. In der Abweichungsprüfung wird die Beeinträchtigung von 1.087 m² Kalktrockenrasen anhand des Konzepts der graduellen Funktionsbeeinträchtigung nach dem Stickstoffleitfaden Straße (HPSE) als Funktionsminderung um 70% gewertet und daraus eine geschädigte Fläche von 761 m² des LRT 6210 berechnet. Diese Beeinträchtigung wird auch im Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.2018 eingestanden (S. 427 f, dort im Hinblick auf die Beeinträchtigung ihrer Eignung als Kompensationsfläche). Gemäß der Definition der „gradueller Funktionsbeeinträchtigung“ im Stickstoffleitfaden Straße entspricht die Funktionsbeeinträchtigung von 1.087 m² LRT-Fläche um 70% einem definitorischen Totalverlust (100% Flächenverlust) von 761 m² des LRT 6210.

(2.) LRT *6210 (prioritäre Ausprägung mit Orchis morio):

In der Karte PU 12.5.4 Blatt 3A ist in etwa 250 m Abstand westlich von der A 143-Trasse ein prioritärer Kalktrockenrasen enthalten, der auch in der LRT-Datenbank des Landes-Sachsen-Anhalt mit einer Flächengröße von 637 m² und Erhaltungszustand B verzeichnet ist. Zwar ist der Fortbestand der prioritären Eigenschaften dieser LRT-Fläche (Vorkommen der wertgebenden Orchidee) aktuell fraglich, im Zweifelsfall bestünde aber gemäß FFH-Richtlinie eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des prioritären LRT, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche jedenfalls als Beeinträchtigung des prioritären LRT *6210 zu werten ist. Hintergrundbelastung / Vorbelastung dieser LRT-Fläche entsprechen den oben zur nicht-prioritären Ausprägung des LRT 6210 aufgeführten Werten (12 kg N/ha/a gemäß UBA-Datensatz plus lokale Vorbelastung zwischen 1 und 13 kg N/ha/a). Auch in diesem prioritären LRT wird somit der Critical Load bereits von der Vorbelastung überschritten, auch wenn hier nur der o.g. Critical Load für den LRT 6210 von 11 kg N/ha/a gemäß PU 12.5.4A angesetzt wird¹¹. Die verkehrsbedingte Zusatzbelastung der prioritären LRT-Fläche liegt bei ca. 0,6 kg N/ha/a, die somit eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT *6210 darstellt.

(3.) prioritärer LRT *6240:

Die Karte PU 12.5.4 Blatt 3A verzeichnet in ca. 220 m Abstand westlich von der A 143-Trasse einen Bestand des prioritären LRT *6240 mit einer Flächengröße von ca. 200 m². Bei einem gebietsspezifischen Critical Load des LRT *6240 von 10,1 kg N/ha/a (im beweideten Zustand) und der o.g. Vorbelastung (12 kg N/ha/a gemäß UBA-Datensatz plus lokale Vorbelastung zwischen 1 und 13 kg N/ha/a) wird auch in diesem prioritären Lebensraum der Critical Load bereits von der Vorbelastung überschritten. Die autobahnbedingte Zusatzbelastung dieser LRT-

¹¹Die prioritären Bestände des LRT *6210 weisen eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen auf als die nicht-prioritären; der daraus resultierende niedrigere Critical Load ist hier für die Beurteilung der Erheblichkeit nicht entscheidend.

Fläche von ca. 0,7 kg N/ha/a verursacht somit eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT *6240.

Der NABU hat außerdem bei eigener Vor-Ort-Begehung (7.5.2019) festgestellt, dass eine weitere, in den Planunterlagen als LRT 6210 eingestufte, trassennahe Teilfläche aufgrund ihrer Artenausstattung mindestens teilweise dem prioritären LRT *6240 zuzuordnen ist. Im hier folgenden Ausschnitt aus der Karte der Kohärenzmaßnahmen (PU 12.5.4 Blatt 3A) handelt es sich um die am weitesten östlich gelegene, ockerfarbene und mit der Maßnahmennummer A23.4.1 versehene Teilfläche des LRT 6210. Auf dieser Fläche wurden 3 lebensraumtyp-kennzeichnende Arten des LRT *6240 vorgefunden: *Festuca valesiaca*, *Carex supina* und *Ranunculus illyricus*. Demnach handelt es sich bei dieser LRT-Fläche gemäß der FFH-Kartier-Anleitung Offenland (LAU-LSA 2010, S. 80 ff.) aufgrund ihrer Artenausstattung teilweise um den prioritären LRT *6240, und zwar auf einer Teilfläche von ca. 100 m². Auch diese Teilfläche des prioritären LRT *6240 wird durch die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge aus dem Betrieb der A 143 erheblich beeinträchtigt.



(4.) LRT 8230:

Der Critical Load des LRT 8230 von 8 kg N /ha/a wird bereits durch die Hintergrundbelastung (12 kg N/ha/a) deutlich überschritten. Laut Tabelle 11 auf Seite 65A der Planunterlage 12.5.4A ist in dem trassennahen Bestand des LRT mit einer autobahnbedingte Zusatzbelastung in Höhe von 0,6 kg N/ha/a zu rechnen, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 8230 führt. Hiervon betroffen sind mindestens die 650 m² des LRT 8230, die gemäß o.g. Tabelle 11 in PU 12.5.4 einer Funktionsbeeinträchtigung durch die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge

unterliegen, was bei Berechnung eines „graduellen Funktionsverlustes“ einem vollständigen Flächenverlust des LRT von 455 m² entspräche. Auch diese Beeinträchtigung wird im Planfeststellungsbeschluss eingestanden (S. 427 f, dort im Hinblick auf die Beeinträchtigung ihrer Eignung als Kompensationsfläche).

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Sommer
Rechtsanwalt